IMT Nuremberg Archives

H – 2616

International Court of Justice

H2616 - 0002

Gestapo Exhibit 4

Auszugsw. Abschrift aus Dokument 2371-PS.

Ministerial - Blatt 1933 / Seite 504

Neuorganisationen der politischen Polizei.

RdErl.d.MdJ.v. 26.4.1933 - II 1000/53

Um die wirksame Bekaempfung aller gegen den Bestand um die Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebung zu sichern, hat die Staatsregierung sich entschlossen, die Organisationen der politischen Polizei straffer als bisher zu gestalten und die erforderlichen Voraussetzung fuer ein schnelles und erfolgreiches Arbeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck ist durch das in Anl.1 abgedruckte Ges. v, 26.4.1933 (GS.S.122) im Interesse einer einheitlichen Oberleitung der politischen Polizei das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin SW 11, Prinz-Albrechtstrasse 8, errichtet worden, das mir unmittelbar unterstellt ist. Seine Aufgabe besteht darin, durch eigene Vollzugsbeamte, mit Hilfe von Aussenstellen fuer die einzelnen Landespolizeibezirke (Staatspolizeistellen) und mit Unterstuetzung der ordentlichen Pol.-Behoerden alle staatsgefaehrlichen poliitischen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zur erforschen, das Ergebniss der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten , mich, den MdJ,, laufend zu unterrichten und mir fuer meine Entschluesse die erforderlichen Unterlagen jederzeit bereit zu halten, schliesslich auch die anderen Pol.Behoerden ueber politisch wichtige Beobachtungen und Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Ausserdem ist das Geheime Staatspolizeiamt befugt, im Rahmen seiner sachlichen Zustaendigkeit andere Pol.- Behoerden um polizeiliche Massnahmen zu ersuchen und mit Weisung zu versehen.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

I.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt uebernimmt die Aufgaben des bisherigen Landeskriminalpolizeiamtes fuer die politische Polizei - unter gleich-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit 4
Filed July 31, 1946

H2616 - 0003

zeitiger Entbindung des Pol.-Praesidenten in Berlin von diesem Auftrag - und wird allgemeine zentrale Nachrichtensammelstelle der politischen Polizei fuer das gesamte Staatsgebiet.

(2) Fuer jeden Regierungsbezirk wird eine Staatspolizeistelle errichtet, die fuer ihren Bezirk Hilfsorgan des Geheimen Staatspolizeiamtes ist; im uebrigen hat sie die Aufgaben der bisherigen Landeskriminalpolizeistelle fuer die politische Polizei wahrzunehmen und ist insoweit damit auch Organ der zustaendigen Landespolizeibehoerde.

. . . . . .

(3) Um die Leitung der Staatspolizeistellen entsprechend vorgebildeten Beamten zu uebertragen und die erforderliche enge ~~Mi~~Zusammenarbeit mit der Landespolizeibehoerde herzustellen, deren Organ die Staatspolizeistelle ebenfalls ist, werden in denjenigen Faellen, in denen Reg.Praes. und Staatspolizeistelle ihren Sitz am gleichen Ort haben, die jeweiligen politischen Sachbearbeiter der Reg.Praes. zugleich die Leitung der zugehoerigen Staatspolizeistellen zu uebernehmen haben; . . . . . .

. . . . . .

(4) In der Stadt Berlin nimmt das Geheime Staatspolizeiamt die Aufgaben der Staatspolizeistelle selbst wahr.

(5) Vollzugsbeamte der Staatspolizeistellen handeln bei Vornahme polizeilicher Massnahmen stets als Organ der oertlich zustaendigen Landespolizeibehoerde, auch wenn es sich um die Ausfuehrung von Ersuchen und Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamtes handelt. Dies gilt namentlich fuer die Anwendung der Vorschriften ueber das Rechtsmittelverfahren.

. . . . . .

3. (1) Das Geheime Staatspolizeiamt kann die den Behoerden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung obliegenden Aufgaben im Rahmen seiner Zustaendigkeit zum Vollzug durch eigene Beamte oder solche der Staatspolizeistellen uebernehmen.

H2616 - 0004

(2) Beamte des Geheimen Staatspolizeiamts oder der Staatspolizeistellen handeln, wenn sie als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auftreten, stets als solche der oertlich zustaendigen Staatsanwaltschaft bzw. des Oberreichsanwalts und sind ihren Weisungen unterworfen.

. . . . . .

VI.

Das Geheime Staatspolizeiamt ist an Stelle des Pol.Praes. in Berlin fuer das Verbot periodischer Druckschriften und fuer die Anordnung von Beschraenkungen des Eigentums, der persoenlichen Freiheit, der Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Massgabe des Par.1. der VO. des Reichspraesidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl.I S.83) zustaendig. Ich verweise inseweit auf die in Anlage 4 abgedruckte VO. vom 26.4.1933 (GS.S.127).

. . . . . .

20 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.
Lt. Comdr., U.S.N.R.

H-2616

Gestapo Exhibit No. 4

Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit 4

(2371 - PS)

H2616 - 0005